



Rat der  
Europäischen Union

197207/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 24/09/24

Brüssel, den 23. September 2024  
(OR. fr)

6225/04  
DCL 1

WTO 11  
ECO 33

### FREIGABE<sup>1</sup>

---

des Dokuments ST 6225/04 RESTREINT UE/EU RESTRICTED  
vom 11. Februar 2004  
Neuer Status: Öffentlich zugänglich  
Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, unter bestimmten Voraussetzungen Verhandlungen mit Drittländern über den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Qualifikationen natürlicher Personen, die fachliche Dienstleistungen erbringen, aufzunehmen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

<sup>1</sup> Dokument von der Europäischen Kommission am 4. Oktober 2023 freigegeben.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 11. Februar 2004 (12.02)  
(OR. fr)

6225/04

RESTREINT UE

WTO 11  
ECO 33

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission  
Eingangsdatum: 10. Februar 2004  
Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA  
Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, unter bestimmten Voraussetzungen Verhandlungen mit Drittländern über den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Qualifikationen natürlicher Personen, die fachliche Dienstleistungen erbringen, aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2004) 133 endg.

Anl.: SEK(2004) 133 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.2.2004  
SEK(2004) 133 endgültig

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

**zur Ermächtigung der Kommission, unter bestimmten Voraussetzungen Verhandlungen mit Drittländern über den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Qualifikationen natürlicher Personen aufzunehmen, die fachliche Dienstleistungen erbringen**

**DECLASSIFIED**

**DE**

**DE**

## **I. BEGRÜNDUNG**

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (MRA) von Anforderungen, Befähigungsnachweisen, Zulassungen und anderen Vorschriften spielen für die Gewährleistung eines uneingeschränkten Marktzugangs und die Inländergleichbehandlung für Dienstleistungsanbieter eine grundlegende Rolle. Artikel VII des Allgemeinen Übereinkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) gestattet nicht nur den Abschluss dieser MRA, sondern fordert sogar dazu auf.

Im Rahmen der GATS-Verhandlungen ist die Anerkennung beruflicher Qualifikationen ein festes Thema im WTO-Rat für den Handel mit Dienstleistungen; außerdem wurde die EG von zahlreichen WTO-Mitgliedern aufgefordert, Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen für fachliche Dienstleistungen auszuhandeln. Gemäß Artikel 133 EG-Vertrag, demzufolge Abkommen betreffend den Handel mit Dienstleistungen ein integraler Bestandteil der gemeinsamen Handelspolitik sind, kann die EG diese Abkommen aushandeln.

Die Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Anforderungen, Befähigungsnachweisen, Zulassungen und anderen Vorschriften könnte den Gemeinschaftsanbietern von fachlichen Dienstleistungen neue Möglichkeiten eröffnen. Diese Möglichkeiten werden sich dann ergeben, wenn ein solches Abkommen mit einem Drittland ausgehandelt wird, das den Anbietern entweder im Rahmen des GATS oder auf bilateraler Ebene bereits Marktzugang und Inländergleichbehandlung gewährt.

Einige Berufsverbände der EG und insbesondere der Verband europäischer Architekten haben ihr Interesse am Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zwischen der EG und bestimmten Drittstaaten bekundet. So haben sie sogar bereits Gespräche mit ihren Kollegen in Drittländern aufgenommen, um branchenübergreifende Regelungen auszuarbeiten, die als Grundlage für solche Abkommen dienen könnten.

Im Hinblick auf die Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von fachlichen Dienstleistungen haben die Berufsverbände in der Gemeinschaft gemäß Artikel 103 des Freihandelsabkommens EG-Chile die Möglichkeit, an den Assoziationsausschuss Empfehlungen zur gegenseitigen Anerkennung zu richten. Ähnliche Verfahren könnten im Rahmen anderer bilateraler Abkommen vorgesehen werden. Das Fehlen eines spezifischen Verfahrens hindert die Berufsverbände in der EG keinesfalls daran, auf der Grundlage von interprofessionellen Regelungen, die sie gegebenenfalls mit ihren Kollegen in Drittländern vereinbart haben, der Kommission Empfehlungen für die Verhandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zu unterbreiten.

In diesem Zusammenhang und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Verpflichtungen nach Artikel VII des GATS ist die Kommission in der Lage, Verhandlungen über Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit Drittländern zu eröffnen, die den Gemeinschaftsanbietern von fachlichen Dienstleistungen Marktzugang und Inländergleichbehandlung gewähren, wann immer sich diese entweder direkt oder über eine durch ein bilaterales Abkommen geschaffenes Gremium mit einer Empfehlung, in der ihre Interessen für solche Abkommen dargelegt sind, an die Kommission wenden.

## **II. EMPFEHLUNG**

Die Kommission schlägt vor:

- dass der Rat die Kommission ermächtigt, mit Drittländern Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Qualifikationen natürlicher Personen, die fachliche Dienstleistungen erbringen, auszuhandeln, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - (a) das Drittland gewährt der EG entweder im Rahmen des GATS oder auf bilateraler Ebene Marktzugang und Inländerbehandlung für die Bereitstellung der betreffenden fachlichen Dienstleistungen und
  - (b) die einschlägigen Berufsverbände der Gemeinschaft haben eine Empfehlung für die Aushandlung eines solchen Abkommens unterbreitet;
- dass der Rat einen besonderen Ausschuss einsetzt, der die Kommission bei ihrer Aufgabe unterstützt, da die Kommission die Verhandlungen in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag im Namen der Europäischen Gemeinschaft führen wird;
- dass der Rat die beigefügten Verhandlungsrichtlinien erteilt.

## **ANHANG**

### **Verhandlungsrichtlinien für die Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Qualifikationen natürlicher Personen, die fachliche Dienstleistungen erbringen**

1. Die Kommission hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abkommen:
  - den von den Berufsverbänden der Gemeinschaft abgegebenen Empfehlungen Rechnung tragen;
  - mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Politiken der Gemeinschaft und mit den bindenden internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft im Einklang stehen;
  - im Einklang mit den verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften nach Artikel VII GATS und gegebenenfalls anderen Bestimmungen in für die Gemeinschaft bindenden bilateralen internationalen Übereinkommen ausgehandelt werden.
2. Die Kommission erstattet dem Rat Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen, gegebenenfalls auch über im Verlauf der Verhandlungen auftretende Probleme.